

Pr. 494/90

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4074 (V) vom 07.01.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.08.1990  
eingegangenen Indizierungsantrag am 07.01.1991 gemäß § 15a GJS im vereinfachten  
Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

kath. Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Verbotene Zärtlichkeiten"  
Videofilm  
Hersteller unbekannt

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Verbotene Zärtlichkeiten" wird auf dem deutschen Markt vertrieben. Es handelt sich um eine französische Produktion. Regisseur des Videofilmes ist Jean-Claude Roy. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

Das ... hat die Indizierung beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:  
"Der Film ist unserer Meinung nach, aufgrund der Darstellung und Aneinanderreihung von gewalttätigen, diskriminierenden und sexuellen Komponenten, dafür geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren und sittlich zu gefährden. Als besonders problematisch erachten wir auch, daß die sexuellen und körperlichen Diskriminierungen und Gewalttätigkeiten von sogenannten Erziehern in einer Erziehungsanstalt vorgenommen werden. Dies widerspricht dem Erziehungsziel in unserer pluralistischen Gesellschaft, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, und läßt befürchten, daß Kinder und Jugendliche in ihrer gesunden sittlichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Insbesondere die Vermischung von Gewalt und Sex bei "Erziehung und Züchtigungen" der Mädchen gibt Grund zu der Befürchtung, daß eine geistige Gefährdung für das Denken und die Vorstellungswelt eines jungen Menschen besteht."

Wegen fehlender Kenntnis einer Verfahrensbeteiligten konnte hier insoweit keine Benachrichtigung erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Verbotene Zärtlichkeiten" war auf Antrag des ... in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Videofilm ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS).

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, hat der Videofilm folgenden Inhalt:  
"Ein Mädchen wird von ihrem Patenonkel in ein Internat eingeliefert. Die Heimleiterin zeigt dem Onkel die Einrichtung. Dabei hören sie Schmerzensschreie. Die Heimleiterin öffnet eine Klassenzimmertüre und man sieht, wie eine Lehrerin ein Mädchen schlägt. Das Mädchen ist vorn über gebeugt und sie wird von der Lehrerin mit einem Stock auf das entblößte Gesäß geschlagen. Auf ihrem Gesäß sind blutige Striemen zu sehen. Die Szene wird von der Heimleiterin mit den Worten '...man muß sie bändigen...' kommentiert. Das Mädchen weint sehr. Das neu eingewiesene Mädchen sieht nachts, im Schlafsaal, wie sich zwei andere Mädchen sexuell befriedigen. Ein Mädchen wird von einer 'neuen Erzieherin', in der Einzelerziehung, gedemütigt, indem sie den Rock hochheben muß und auf einen Stuhl steigen. Sie muß Exerzitien durchführen und wird geschimpft, wenn sie sich nicht 'ordnungsgemäß' verhält.

In einer Zwischeneinblendung wird gezeigt, wie wieder ein Mädchen mit einem Stock auf das Gesäß geschlagen wird.

Ein Mädchen wird von den anderen Mädchen nachts im Schlafsaal mit einem verknoteten Bettuch geschlagen.

Ein 'Wagenrennen' wird veranstaltet. Ein Mädchen muß einen Wagen ziehen, in dem sich ein anderes Mädchen befindet. Dabei wird dem ziehenden Mädchen eine Art 'Zaumzeug' umgelegt. Dieses 'Pferdegeschirr', welches auch in den Mund des Mädchens geschoben wird, wird an dem Wagen befestigt. Ein weiteres 'Geschirr' wird einem anderen Mädchen umgelegt. Danach müssen sich diese beiden Wagen ein Rennen liefern, in dem sie immer im Kreise herumlaufen. Die Mädchen, die im Wagen sitzen, fordern durch Zügelreißen und Anfeuerungsrufe die ziehenden Mädchen zur Leistungssteigerung auf. Das Rennen wird von den umstehenden Zuschauern mit Begeisterung aufgenommen. Später muß sich ein Mädchen im Zimmer der 'neuen Erzieherin' nackt ausziehen und auf allen Vieren kriechen. Es muß wie ein Hund mit dem Mund Bohnen aus einem Teller am Boden essen. Danach muß das Mädchen die Hand der Erzieherin ablecken.

Ein Mädchen wird gezwungen ein 'Getränk' einzunehmen. Danach wird es gewaltsam entkleidet und beschimpft. Ihr wird eine Peitsche in die Hand gedrückt. Sie wirkt wie in Trance. Sie muß Lederunterwäsche anziehen. Ein zweites, weinendes Mädchen liegt im Bett. Ein Mädchen muß, auf Geheiß der Erzieherin, ein zweites ausziehen. Beide müssen Nonnenkleidung anziehen. Ein Mädchen muß das andere auf das nackte Gesäß schlagen. Die Szene wird unterbrochen, da ein anderes Mädchen einen Selbstmordversuch unternimmt.

Eine 'falsche' Erzieherin entpuppt sich als Mann und reißt einem Mädchen die Kleider vom Leibe. Danach zwingt er das Mädchen mit den Worten '...ich werde dir noch einiges zeigen...' ins Bett. Das Pensionat wird geschlossen. Das Mädchen kommt zu ihrem Patenonkel zurück. Das Mädchen wirkt nach dem Aufenthalt in dem Pensionat wie verwandelt. Sie schlägt ihrem Patenonkel mit einer Reitpeitsche ins Gesicht. Er muß ihr Lederunterwäsche anziehen und vor ihrer Zimmertür schlafen, während sie einen 'neuen Diener' in ihr Schlafzimmer befiehlt."

Die offensichtliche Jugendgefährdung ergibt sich zum einen aus dem Gesichtspunkt, daß hier eine menschenunwürdige Behandlung der jungen Mädchen durch Aufsichtspersonen im Internat dargeboten wird. Das Internatsleben wird in einer Art und Weise geschildert (keine Freizeit, kein privater Bereich, geöffnete Privatpost, körperliche Züchtigung und Demütigung) daß es an ein Leben im Gefängnis erinnert. Damit kommt es zu einer Deformierung von Erziehung und Erziehungsanstalten.

Darüber hinaus war die offensichtliche Jugendgefährdung auch unter dem Gesichtspunkt der Darbietung sexuell abartiger Verhaltensweisen zu bejahen.

Sexuell perverses Verhalten wird der Gestalt dargeboten, daß der Eindruck erweckt wird, es könne als besonders lustvoll empfunden werden. Verstärkt auch durch die Tatsache, daß Silvie selbst zunehmendes Lustempfinden, zunächst als Opfer sexuell perverser Verhaltensweisen, entwickelt. Später dann auch selbst aktiv in entsprechender Art und Weise tätig wird. Zum Schluß des Filmes hin vertraut Silvie ihrem Tagebuch an, daß sie zunehmend Gefallen an Peitschen und Schlägen empfindet, daß ihr dies ebensoviel bedeute, wie eine zärtliche Umarmung.

Beispielhaft für sexuell abartiges Verhalten kann auf folgende Szenen Bezug genommen werden:

- Es wird eine Art Wagenrennen mit ausschließlich weiblicher Beteiligung durchgeführt. Die "Zugpferde" werden gepeitscht und so zu höherer Geschwindigkeit getrieben. Dies geschieht zum offensichtlichen sexuellen Vergnügen von George.
- Ein Mädchen muß sich vor den Augen von George ausziehen, sich wie ein Hund hinknien, aus einem Napf fressen und seine Hand lecken.
- Eines Nachts wird Silvie unter Beisein der Direktorin und George Alkohol eingeflößt. Man will sie für sexuelle Spielchen gefügig machen. Symbolisch für alle Menschen, die nicht gut zu ihr waren, soll sie mit einem Knüppel auf die

Bettdecke schlagen. Sie ahnt nicht, daß sich unter der Bettdecke, gefesselt und geknebelt, eine ihre Kameradinnen befindet, die durch die Schläge gequält wird und blutige Striemen davon trägt. Dies alles geschieht zum sexuellen Vergnügen der Direktorin und George.

- Silvie, nunmehr wieder im Haus ihres Onkels, legt gegenüber diesem ein sexuell dominantes Verhalten an den Tag. Sie kommandiert und schlägt ihren Onkel. Er muß ihr die Schuhe lecken und die Füße küssen. Auch er genießt diese Demütigungen.

Der Kunstvorbehalt als Ausnahmetatbestand i.S.d. § 1 Abs. 2 kommt vorliegend nicht in Betracht. Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums wohnt dem Videofilm kein künstlerischer Gestaltungswille inne. Es handele sich um einen Videofilm, dessen alleiniges Anliegen es sei, durch die Darbietung sexuell abartiger Verhaltensweisen seine Zuschauer zu unterhalten. Nicht künstlerische Gestaltung sonder kommerzielle Gesichtspunkte stünden im Vordergrund.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt beim Vorliegen eines Fall offensichtlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).